

Erklärung über die Freistellung der Behörden von Ersatzansprüchen und über die Bereitschaft zum Abschluss der Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Der _____
(Veranstalter)

verpflichtet sich,

- a) den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.
- Weiterhin wird die Wiedergutmachung aller Schäden übernommen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
- b) eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus a) ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:
- b.a) bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen 500000.- Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 150000.- Euro), 100000.- Euro für Sachschäden, 200000.- Euro für Vermögensschäden;
- b.b) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250000.- Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 150000.- Euro), 50000.- Euro für Sachschäden, 5000.- Euro für Vermögensschäden;
- b.c) bei Radsportveranstaltungen (als vereinigte Sport, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig) 250000.- Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mind. 100000.- Euro), 50000.- Euro für Sachschäden, 5000.- Euro für Vermögensschäden;
- b.d) bei sonstigen Veranstaltungen 25000.- Euro bis 250000.- Euro je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme); Abweichungen sind zulässig. Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:
- 30.000 € für den Todesfall
- 60.000 € für den Invaliditätsfall
(Kapitalzahlung je Person)
- c) Der Veranstalter und Teilnehmer verpflichten sich auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger zu verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Ferner nimmt der Veranstalter davon Kenntnis, dass die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

Für motorsportliche Veranstaltungen auf nichtabgesperrten Straßen gilt unabhängig hiervon Nr. II 8 und für Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter gilt Nr. II 9 der VwV zu § 29 StVO.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Veranstalter)